

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der Herr Regierungspräsident in Hannover mit Verfügung vom 16. Jan. 1969 — Az.: 201.2 — 101.8 — Einwendungen gegen die Verordnung nicht erhoben hat.

Neuenkirchen, den 1. 2. 1969

Der Gemeindedirektor
Schmalz

Bekanntmachung

über den beabsichtigten Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ in den Gemeinden Wagenfeld, Brockum und Wetschen, Landkreis Grafschaft Diepholz.

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) beabsichtigt der Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde, das Gebiet „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ mit folgender Begrenzung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Grenzen des Landschaftsteiles verlaufen:

In der Gemarkung Brockum

Beginnend an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entlang der Nordostseite des Weges Flurstück 232 Flur 36 in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 5 Flur 19. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 19 Flur 16 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 1/2 Flur 16. Entlang dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 43 Flur 15. Entlang der Ostseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 26 Flur 17 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 28 Flur 17. Hier abknickend in östlicher Richtung entlang der Südseite des vorgenannten Weges und des Weges Flurstück 9 Flur 19 Gemarkung Brockum bis zum Weg Flurstück 5 Flur 19. Hier in nördlicher bzw. nordnordöstlicher Richtung verlaufend entlang der Ostseite der Wege Flurstück 5 Flur 19 und Flurstück 99 Flur 38 bis zur Gemeindegrenze Brockum—Wetschen.

In der Gemarkung Wetschen

Entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zur Landesstraße 345. Entlang der Südostseite der Landesstraße in nordnordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 42/7 Flur 18. Entlang der Westseite dieses Weges bis zur östlichen Abknickung der Grenze zwischen den Gemeinden Wetschen und Rehden bzw. Hemsloh. Entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Wagenfeld.

In der Gemarkung Wagenfeld

Flur 16

Entlang der vorgenannten Grenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 101. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 61/2 und 34. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 102. Entlang der Südseite dieses Weges 15 m in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 90. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung abknickend bis zum Weg Flurstück 103/1. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung abknickend bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 97/1

und 97. Hier in südlicher Richtung verlaufend entlang der vorgenannten Grenze bis zum Weg Flurstück 51 Flur 17.

Flur 17

Entlang der Südseite des vorgenannten Weges in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 13 und 14. Entlang dieser Grenze bzw. der Grenze zwischen den Flurstücken 91/24, 24/1 und 63/23 in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 53. Entlang der Südseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 84/1 und 33. Entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Der Landesgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 232 Flur 36 Gemarkung Brockum und damit zum Ausgangspunkt zurück. Mit Inkrafttreten dieser geplanten Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Brockumer und Stemmer Moor in den Gemarkungen Brockum und Wagenfeld-Förlingen des Landkreises Grafschaft Diepholz im Anschluß an das Naturschutzgebiet Oppenweher Moor (Landkreis Lübbecke) vom 25. 2. 1966 (Reg.-Amtsblatt S. 86 ff) außer Kraft.

Der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung und eine Karte, in die das geplante Landschaftsschutzgebiet im Maßstab 1:25 000 eingetragen ist, liegen 2 Wochen lang nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, und zwar vom 24. 2.—10. 3. 1969, in den Büros der Gemeinden Wagenfeld, Brockum und Wetschen sowie beim Landkreis Grafschaft Diepholz, Zimmer 53, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Maßgeblich ist die Grenzbeschreibung im Verordnungstext.

Einsprüche gegen die Unterschutzstellung können bis zum Ablauf der Auslegezeit schriftlich bei mir erhoben werden.

Diepholz, den 7. Februar 1969

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberstadtdirektor

In Vertretung
Baier
Kreisrat

Verordnung

zum Schutze der Landschaftsteile „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ in den Gemeinden Dörrielloh, Holzhausen, Barenburg, Bahrenborstel und Scharringhausen, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 30. 4. 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 198) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Dörrielloh, Holzhausen, Bahrenborstel und Scharringhausen

sen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden

Entlang der Südostseite der Gemeindeverbindungsstraße Barenburg—Renzel — beginnend am Höhenpunkt 36,5 des Meßtischblattes 3418 — in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 35,7. Hier abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 28/halb Flur 7 Gemarkung Scharringhausen bis zur Einmündung des Weges Flurstück 28 Flur 7 Gemarkung Scharringhausen. Entlang der Südseite des vorgenannten Weges, bzw. des Weges Flurstück 25 Flur 7 Gemarkung Scharringhausen in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 7 Flur 7 Gemarkung Scharringhausen. Entlang der Südseite dieses Weges und der ihn nach Osten verlängernden Wege bis zum Höhenpunkt 36/4.

im Osten

Am Höhenpunkt 36,4 abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite des hier verlaufenden Weges bis zum Höhenpunkt 40,1. Weiter entlang der Südwest-, bzw. Westseite des Scharringhausener Torfweges in südöstlicher, bzw. südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 100/1 Flur 10 Gemarkung Bahrenborstel. Entlang der Nord-, bzw. Westseite dieses Weges in westlicher, bzw. südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bahrenborstel—Holzhausen (Höhenpunkt 40,3). Entlang der Gemeindegrenze in südwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 41,4. Entlang der Westseite des hier in südlicher Richtung abknickenden Weges bis zur Landesstraße 349 (Höhenpunkt 42,1) und weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite der Straße Flurstück 15 Flur 15 Gemarkung Holzhausen bis zur Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und dem Landkreis Nienburg.

im Süden

Entlang der vorgenannten Grenze in westlicher, bzw. südwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen der Enklave Bahrenborstel (Holzhausener Bruch) und der Gemeinde Ströhen. Entlang dieser Grenze, bzw. der Gemeindegrenze Holzhausen—Ströhen in westlicher Richtung bis zum Langen Graben.

im Westen

Entlang der Gemeindegrenze Ströhen—Holzhausen bis zum Schnittpunkt mit einem von Nordost nach Südwestlaufenden Weg. Entlang der Südseite dieses Weges in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 37,6. Hier in nordwestlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite des Weges Flurstück 24/1 Flur 1 Gemarkung Holzhausen bis zum Weg Flurstück 99/26 Flur 1 Gemarkung Bahrenborstel. Entlang der Nordostseite dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Dörrielo—Bahrenborstel. Entlang dieser Grenze in nordnordöstlicher Richtung bis zur Herrenriede. Entlang der Herrenriede in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 36,8. Entlang der Ostseite des hier verlaufenden Weges in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 37,3. Hier abknickend in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des hier verlaufenden Weges bis zum Höhenpunkt 36,7. Hier abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Gemeindeverbindungsstraße Dörrielo—Renzel bis zum Höhenpunkt 36,5 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegende Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl, sowie Naturschutzgebiete.

(4) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 44 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdge-

schichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.
 - f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
 - g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 7. Februar 1969

Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Auslegung von Straßenbestandsverzeichnissen in Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont

Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 4. 2. 69 — Straßenaufsichtsbehörde — La/Br. —

Nach § 63 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz vom 14. 12. 1962 (Nds. GVBl. S. 251) sind alle Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen. Mit der unanfechtbaren Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis gilt die Widmung dieser Straße für den öffentlichen Verkehr als vollzogen, andererseits gelten Straßen, die nicht in das Bestandsverzeichnis eingetragen sind, nicht oder nicht mehr als öffentliche Straßen.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt das Straßenbestandsverzeichnis folgender Gemeinden für die Dauer von sechs Monaten, und zwar

vom 1. März bis 31. August 1969,

jeweils in den Räumen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht aus:

Coppenbrügge
Egge
Eichenborn
Frenke
Lafferde
Ockensen
Vahlbruch
Wallensen
Brockensen
Benstorf

Einwendungen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Straße in die Bestandsverzeichnisse können nur innerhalb dieser Frist schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde erhoben werden (Ausschlußfrist!).

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 29. 9. 1958 für die genannten kreisangehörigen Gemeinden.

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wiedenbrügge

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 89) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251) in den jetzt gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wiedenbrügge in seiner Sitzung am 30. Januar 1969 für das Gebiet der Gemeinde Wiedenbrügge folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Straßen — mit Ausnahme der Fahrbahnen der Bundes- und Landesstraßen — sind an jedem Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen (durch An- und Abfuhr von